

Eine Aeusserung zum Rückfärbungsverfahren von alten Dokumenten

Autor(en): **Isler, Egon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **20 (1944)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

d'esprit de M. Langie, celle qui a fait de lui un spécialiste en matière de cryptographie. Il vient d'évoquer lui-même en une passionnante brochure: *Comment j'ai déchiffré des dépêches russes et allemandes en 1915*, la méthode qui lui a valu, sans qu'il le mentionne, une notoriété étendue. L'on y perçoit les qualités de ténacité, de persévérance et de flair qui expliquent la fécondité de son travail dans quelque direction qu'il l'ait porté.

La Bibliothèque de la Faculté de théologie de l'Eglise libre vaudoise a pris congé de ce précieux et aimable agent avec une très grande gratitude à son endroit, mais non sans de vifs regrets.

Jean MEYHOFFER.

Eine Aeusserung zum Rückfärbungsverfahren von alten Dokumenten.

Das Laboratorium Franz Boner empfiehlt in einer Anzeige im Nachrichtenblatt der Vereinigung schweiz. Bibliothekare (Nr. v. 28. Oktober 1944) sein Verfahren, um verblichene Schriften auf alten Dokumenten, seien sie nun von Papier oder Pergament, wieder sichtbar zu machen.

Ich möchte doch hier zur Vorsicht mahnen. Das Laboratorium gibt die Art und Weise seiner chemischen Prozeduren, die die Dokumente über sich ergehen lassen müssen, nicht bekannt. Es steht auch trotz der Versicherungen nicht fest, wie sich die Papiere und Pergamente nach der Behandlung bewähren werden. Wir, die wir solche alten Schätze zu hüten haben, hielten uns bis jetzt an die bewährten Methoden der Konservierung, Verhüten von Feuer- und Feuchtigkeitsschäden und nachteilige Lichteinwirkung, die meist die Ursachen des Abbleichens der Schrift sind. Wir müssen auch daran denken, dass wir diese alten Dokumente weiterhin für künftige Zeiten aufzubewahren haben. Wie denken, wie die Forstleute, in langen Zeiträumen und mit Jahrhunderten. Wie sich auf eine solche Zeit gesehen, derartige chemische Prozeduren auf den Konservierungszustand auswirken werden, ist noch durchaus nicht festgelegt.

Aus solchen Ueberlegungen heraus möchten das Staatsarchiv

und die Kantonsbibliothek des Kantons Thurgau zuerst, bevor irgend eine Anwendung dieses Verfahrens in Frage kommt, durch eine Reihe von Experimenten des kant. Laboratoriums abklären lassen, ob nicht auf die Länge sich schädliche Einflüsse geltend machen können, ferner, mit welchen Flüssigkeiten diese Dokumente behandelt wurden und wie sich die dazu benötigten chemischen Reagenzien auf Papier und Pergament auf die Dauer auswirken.

Zudem ist das Verfahren teuer. Ein grösseres Dokument, z.B. eine Urkunde, kostet in der Behandlung bis zu 50 Frs., so dass auch vom finanziellen Standpunkt aus unsere Institute wohl kaum in der Lage sein werden, diese Rückfärbung vornehmen zu lassen.

Ohne das Verfahren herabsetzen zu wollen, gebietet es meiner Meinung nach die Vorsicht und die Verantwortung für die alten Dokumente, die wir auch ferneren Generationen möglichst gut überliefern müssen, hier vorerst Zurückhaltung zu üben und eine solche Abklärung durch eine amtliche Stelle vornehmen zu lassen, bevor wir ganze Bestände diesen Prozeduren unterwerfen, nur um momentan eine Erleichterung in der Entzifferung zu gewinnen. Bei alten Urkunden, die durch Feuchtigkeit und andere Einwirkungen ohnehin einen so grossen Schaden gelitten haben, dass sie unrettbar verloren sind, lässt es sich rechtfertigen, das Verfahren unbedenklich anzuwenden, um durch Transkription wenigstens den Inhalt zu retten, wenschon das Original dem Verderb geweiht ist.

Dr. Egon ISLER.
